

Vernehmlassungsentwurf

Vorlage an den Landrat

Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Umstellung Steuerbezugssystem
[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [Datum wird vom System eingesetzt]

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

In der Schweiz ist das System für den Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen sowie für die Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen nicht harmonisiert. Es gibt **zwei Steuerbezugssysteme**: den *Praenumerandobezug* und den *Postnumerandobezug*. Beim *Praenumerandobezug* liegt der allgemeine Fälligkeitstermin zeitlich in der Steuerperiode selbst. Der Steuerbezug beginnt somit bereits im laufenden Steuerjahr. Beim *Postnumerandobezug* wird die Steuer dagegen zeitlich erst nach Ablauf der entsprechenden Steuerperiode zur Zahlung fällig.

Im Kanton Basel-Landschaft sowie in weiteren 24 Kantonen gilt aktuell der *Praenumerandobezug*. Bei der direkten Bundessteuer kommt hingegen der *Postnumerandobezug* zur Anwendung. Einzig der Kanton Basel-Stadt kennt ebenfalls seit jeher auch für die kantonalen und kommunalen Steuern den *Postnumerandobezug*. Umgekehrt hat noch kein Kanton einen Wechsel vom *Praenurando-* zum *Postnumerandobezug* unternommen.

Die **Motion [2018/459](#)** mit dem Titel «Ein Steuersystem das jeder versteht» fordert nun die **Umstellung vom geltenden Praenumerandobezug auf den Postnumerandobezug**. Konkret soll der für die Staatssteuer allgemein geltende Fälligkeitstermin vom 30. September des laufenden Jahrs auf den 31. März des Folgejahrs verlegt werden – also auf den gleichen Zahlungstermin wie bei der direkten Bundessteuer. Obwohl nicht explizit in der Motion erwähnt, müssten darüber hinaus auch die Fälligkeitstermine bei den Gemeindesteuern angepasst werden. Generell handelt es sich bei einer solchen Umstellung um «Neuland», weil entsprechende Erfahrungen in den Kantonen fehlen.

Beide Bezugsmodelle haben ihre **Vor- und Nachteile**. Bei beiden Modellen sind provisorische Rechnungsstellungen notwendig und allfällige Verzugszinsen lassen sich bei rechtzeitiger Zahlung vermeiden. Der mit der Motion geforderte *Postnumerandobezug* erlaubt der Steuerkundschaft eine leicht bessere Berechnung ihrer geschuldeten Steuern. Zudem kann er zu einer etwas verständlicheren Übersicht über geleistete und noch ausstehende Steuerzahlungen führen. Im Gegenzug hätte eine Vereinheitlichung der Fälligkeitstermine jedoch zur Folge, dass neu am 31. März grundsätzlich sämtliche Steuern (direkte Bundessteuern, Staats- und Gemeindesteuern sowie allfällige Kirchensteuern) auf einmal zur Zahlung fällig werden. Dies erfordert eine entsprechend gute und vorausschauende Liquiditätsplanung der steuerpflichtigen Personen. Damit erhöht sich auch das Inkassorisiko für die öffentlichen Haushalte.

Eine Verschiebung des allgemeinen Fälligkeitstermins vom 30. September auf den 31. März des Folgejahrs führt auch zu einer entsprechenden zeitlichen Verschiebung der Zahlungseingänge (sog. Bezugslücke). Aus dieser Verzögerung zwischen den bisherigen und zukünftigen Zahlungseingängen ergibt sich eine **Liquiditätslücke**. Letztere führt grundsätzlich zu einer höheren Verschuldung und zieht entsprechende Finanzierungskosten für den Kanton und die Gemeinden nach sich. Gemäss den vorliegenden Schätzungen beträgt die zu erwartende durchschnittliche Liquiditätslücke im ersten Jahr der Umstellung (2025) beim Kanton rund 170 Millionen Franken und steigt in der Folge auf rund 260 Millionen Franken (2026) bzw. auf wiederkehrend rund 300 Millionen Franken (2027 ff.). Die damit verbundene Finanzierung führt zu einer entsprechenden Neuverschuldung. Eine solche steht grundsätzlich der mittelfristigen Planung des Regierungsrats entgegen, wonach die Nettoverschuldung abgebaut werden soll. Für die insgesamt 86 Gemeinden gehen die Annahmen von einer durchschnittlichen Liquiditätslücke von rund 180 Millionen Franken pro Jahr aus.

Vor diesem Hintergrund steht der **Regierungsrat** dem Anliegen der Motion ablehnend gegenüber. Er beantragt dem Landrat aufgrund des Ungleichgewichts von Chancen und Risiken und des ungleichen Kosten-Nutzen-Verhältnisses, auf die Umstellung des Steuerbezugssystems zu verzichten und von den damit verbundenen Änderungen des kantonalen Steuergesetzes abzusehen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Inhalt der Vorlage	4
2.3.	Einführung in die Thematik I: Veranlagungs- und Bezugsverfahren – Zwei Verfahren, die es auseinander zu halten gilt	4
2.3.1.	<i>Das Veranlagungsverfahren</i>	4
2.3.2.	<i>Das Bezugsverfahren</i>	5
2.4.	Einführung in die Thematik II: Zwei Bezugssysteme – Praenumerando- und Postnumerandobezug	5
2.4.1.	<i>Geltender Praenumerandobezug auf Stufe Kanton</i>	5
2.4.2.	<i>Geltender Praenumerandobezug auf Stufe der Gemeinden</i>	6
2.4.3.	<i>Geltender Postnumerandobezug auf Stufe Bund</i>	6
2.5.	Vorgabe der Motion: Verschiebung der Fälligkeit	7
2.6.	Umsetzung der Motion: Verschiebung der Fälligkeit in zwei Schritten	7
2.7.	Finanzielle Auswirkungen der Motion	9
2.7.1.	<i>Liquiditätslücke für den Kanton und jene 45 Gemeinden, die den Steuerbezug an den Kanton abgetreten haben</i>	9
2.7.2.	<i>Liquiditätslücke für jene 41 Gemeinden, die den Steuerbezug selbst vornehmen</i>	11
2.7.3.	<i>Liquiditätslücke für die Kirchgemeinden und Landeskirchen</i>	11
2.7.4.	<i>Auswirkungen auf die Vergütungs- und Verzugszinsen sowie auf die Finanzierungskosten des Kantons</i>	12
2.7.5.	<i>Weitere Folgen: Software-Anpassung und Änderung kommunale Steuerreglemente</i>	13
2.8.	Die Vor- und Nachteile einer Umstellung auf das Postnumerandosystem im Überblick	13
2.9.	Weiterer Revisionspunkt des Steuergesetzes	15
2.9.1.	<i>Bisheriges Rückerstattungsverfahren</i>	15
2.9.2.	<i>Zukünftiges Rückerstattungsverfahren</i>	15
2.10.	Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen	16
2.11.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	17
2.12.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	18
2.13.	Finanzielle Auswirkungen	18
2.14.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	19
2.15.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	19
2.16.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	19
2.17.	Vorstösse des Landrats	19
3.	Anträge	21
3.1.	Beschluss	21
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	21
4.	Anhang	21

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Mit Datum vom 19. April 2018 reichte Landrat Reto Tschudin die Motion [2018/459](#) mit dem Titel «Ein Steuersystem das jeder versteht» ein. Der damit verbundene Auftrag lautet: «Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, das System zu vereinfachen und das Steuergesetz so anzupassen, dass der Fälligkeitstermin schrittweise über mehrere Jahre nach hinten verschoben wird. Es soll der Postnumerandobezug und eine Fälligkeit am 31. März des Folgejahrs eingeführt werden».

2.2. Inhalt der Vorlage

Mit dieser Vorlage legt der Regierungsrat dar, wie die Motion [2018/459](#) technisch umgesetzt werden könnte. Es werden dabei insbesondere auch die Vor- und Nachteile aufgezeigt, welche eine solche Umsetzung mit sich bringt. Der vorgeschlagene Wechsel vom geltenden Bezugssystem (Praenumerandobezug) zum sog. Postnumerandobezug klingt in der Theorie zwar einfach und verständlich. Ein allfälliger Systemwechsel hat aber auch gravierende finanzielle Folgen für den Kanton und die Gemeinden. Nebst den allgemeinen Kosten für die Umstellung der IT führt der Wechsel zum Postnumerandobezug zu einer erheblichen Liquiditätslücke, was wiederum mit einer höheren Verschuldung und entsprechend hohen Finanzierungskosten verbunden ist.

2.3. Einführung in die Thematik I: Veranlagungs- und Bezugsverfahren – Zwei Verfahren, die es auseinander zu halten gilt

Im Steuerrecht unterscheidet man zwischen dem (1) Veranlagungsverfahren und dem (2) Bezugsverfahren. Während das **Veranlagungsverfahren** die Festsetzung der Steuerfaktoren betrifft, geht es beim **Bezugsverfahren** um den Bezug der geschuldeten Steuerbeträge, also um das eigentliche Inkasso. Dies gilt es strikt auseinander zu halten. Die Motion [2018/459](#) und somit auch die vorliegende Vorlage betreffen ausschliesslich das Bezugsverfahren.

2.3.1. Das Veranlagungsverfahren

In allen 26 Kantonen werden die Einkommens- und Vermögenssteuern (natürliche Personen) sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern (juristische Personen) nach der Methode der sogenannten Gegenwartsbesteuerung veranlagt. Die gleiche Methode gilt auch auf Bundesebene, wobei der Bund keine Vermögens- und Kapitalsteuern erhebt.

Charakteristisch für die Gegenwartsbesteuerung ist, dass die Steuerperiode bzw. das Steuerjahr und die Bemessungsperiode übereinstimmen. Die Veranlagungsperiode, in der die Steuererklärung eingereicht und geprüft wird, folgt dem Steuerjahr.

Als Beispiel zahlt man im Jahr 2021 also Steuern auf dem Einkommen und Vermögen, das im Jahr 2021 erzielt wurde bzw. bestanden hat. Der definitive Steuerbetrag wird mittels Veranlagung festgelegt, wenn man die Steuererklärung 2021 eingereicht hat – in der Regel im Verlaufe des Jahrs 2022.

2021	2022
<ul style="list-style-type: none"> – Steuerperiode / Steuerjahr – Bemessungsperiode (Zufluss der Einkünfte vom 01.01.–31.12; Stand des Vermögens am 31.12) 	<ul style="list-style-type: none"> – Veranlagungsperiode (Einreichung der Steuererklärung und Festsetzung der geschuldeten Steuern)

Abbildung 1: Darstellung Veranlagungsverfahren

2.3.2. Das Bezugsverfahren

In der Schweiz ist das Bezugssystem für die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen sowie für die Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen nicht harmonisiert. Dabei gibt es 2 Systeme: den (1) **Praenumerandobezug** und den (2) **Postnumerandobezug**.

Das Bezugsverfahren umfasst sämtliche Schritte von der provisorischen und definitiven Rechnungsstellung bis hin zum Verbuchen der Zahlungseingänge oder (bei deren Ausbleiben) zum Rechtsinkasso (Mahnwesen, Betreibung etc.). Es beinhaltet ebenfalls die Ablieferung der Steuerzahlungen an den Bund und an die Gemeinden, welche den Bezug an die kantonale Steuerverwaltung abgetreten haben.

2.4. Einführung in die Thematik II: Zwei Bezugssysteme – Praenumerando- und Postnumerandobezug

2.4.1. Geltender Praenumerandobezug auf Stufe Kanton

Beim Praenumerandobezug liegt der Fälligkeitstermin für die Einkommens- und Vermögenssteuern (natürliche Personen) sowie für die Gewinn- und Kapitalsteuern (juristische Personen) in der Steuerperiode selbst. Da zu diesem Zeitpunkt die definitive Steuerschuld noch nicht feststehen kann, werden die Steuern aufgrund von provisorischen Rechnungen bezogen. Der effektive Steuerbetrag kann erst nach Einreichen der Steuererklärung im Folgejahr und somit in der Veranlagungsperiode festgesetzt werden. Danach erfolgt die definitive Rechnungsstellung unter Anrechnung der bereits aufgrund der Vorausrechnung bezahlten Steuern.

Als Beispiel zahlt man im Jahr 2021 also Steuern auf dem Einkommen und Vermögen 2021. Weil das definitive Einkommen und Vermögen erst Ende Jahr feststehen, ist die Steuerrechnung 2021 erst provisorisch und basiert auf dem Einkommen und Vermögen der letzten Steuerveranlagung. Der definitive Steuerbetrag kann erst dann festgelegt werden, nachdem die steuerpflichtige Person die Steuererklärung 2021 eingereicht hat – in der Regel im Verlaufe des Jahrs 2022.

2021	2022
– Steuerperiode / Steuerjahr	– Veranlagungsperiode
– Bemessungsperiode	– Veranlagung der Steuern / definitive Steuerrechnung
– Fälligkeit der Steuern / provisorische Vorausrechnung	

Abbildung 2: Praenumerandobezug beim Kanton

Mit Ausnahme des Kantons Basel-Stadt, welcher seit jeher den Postnumerandobezug kennt, wird das Modell des Praenumerandobezugs in allen übrigen 25 Kantonen angewendet.

Im Kanton Basel-Landschaft ist der Praenumerandobezug wie folgt ausgestaltet: Der allgemeine Fälligkeitstermin für die Staatssteuer ist der 30. September des Steuerjahrs (§ 135 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974; Steuergesetz [StG]¹). Im Februar desselben Jahrs erhalten die steuerpflichtigen Personen eine Vorausrechnung, die grundsätzlich auf der letzten rechtskräftigen Veranlagung basiert. Für Zahlungen vor dem 30. September wird ein Vergütungszins gutgeschrieben. Falls bis zum Fälligkeitstermin die Vorausrechnung nicht vollständig bezahlt wird und effektiv noch Steuern zu bezahlen sind, wird ein Verzugszins belastet. Die definitive Steuerrechnung erhält die Steuerkundschaft im Folgejahr, nachdem die Steuererklärung eingereicht und geprüft worden ist. Fällt der Steuerbetrag der definitiven Veranlagung höher aus als die Vorausrechnung, wird eine Zahlungsfrist von 30 Tagen gewährt. Wurde sowohl die Vorausrechnung als auch die definitive Steuerrechnung fristgerecht beglichen, fallen keine Verzugszinsen an.

¹ [SGS 331](#)

2.4.2. *Geltender Praenumerandobezug auf Stufe der Gemeinden*

Auch für die Baselbieter Gemeinden gilt gestützt auf § 138 Abs. 1 StG der Praenumerandobezug. Dabei steht es ihnen frei, den Bezug (inkl. Kirchensteuern und Feuerwehrrersatzabgaben) selbst vorzunehmen oder diesen gegen eine entsprechende Entschädigung der kantonalen Steuerverwaltung zu übertragen.²

Überträgt eine Gemeinde den Bezug an den Kanton, so gelten für den Bezug der Gemeindesteuern automatisch dieselben Regeln wie für die Staatssteuer. Insbesondere gilt als allgemeiner Fälligkeitstermin der 30. September des jeweiligen Steuerjahrs.

Erfolgt der Bezug der Steuern durch die Gemeinden selbst, so steht ihnen eine gewisse Bezugsautonomie zu. Konkret können sie den Fälligkeitstermin sowie die damit verbundenen Zinsmodalitäten selbst festlegen. In der Praxis zeigt sich, dass das Gros jener Gemeinden mit eigenem Bezug die Vorausrechnungen jeweils im Januar oder Februar mit Fälligkeit 30. September oder 31. Oktober versendet. In einigen wenigen Gemeinden ist die Gemeindesteuer erst per 31. Dezember fällig (z. B. Buus, Gelterkinden, Seltisberg oder Therwil).

2.4.3. *Geltender Postnumerandobezug auf Stufe Bund*

Beim Modell des Postnumerandobezugs werden die Steuern in der Veranlagungsperiode fällig und bezogen. Die Umsetzung des Postnumerandobezugs für die Erhebung der direkten Bundessteuer sieht im Kanton Basel-Landschaft wie folgt aus:

Der allgemeine Fälligkeitstermin bei der direkten Bundessteuer ist der 1. März der Veranlagungsperiode. Die in Rechnung gestellten Steuern sind innert 30 Tagen zu bezahlen; andernfalls beginnt ein Verzugszins zu laufen. Für zeitlich früher geleistete Zahlungen wird ein Vergütungszins gewährt. Die generelle Frist zur Einreichung der Steuererklärung von unselbständig- und nicht erwerbstätigen Personen ist auf den 31. März festgelegt. Es ist deshalb nicht möglich, die Steuern bis zum allgemeinen Fälligkeitstermin definitiv zu veranlagern. Da der allgemeine Fälligkeitstermin in den Zeitraum fällt, in welchem die Steuererklärung auszufüllen ist, muss die direkte Bundessteuer ebenfalls provisorisch in Rechnung gestellt werden (Art. 162 DBG³). Das Gesetz über die direkte Bundessteuer legt den Zeitpunkt der Zustellung der Steuerrechnungen nicht ausdrücklich fest. Die steuerpflichtige Person muss jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer im Besitz einer Steuerrechnung sein. Im Kanton Basel-Landschaft wird deshalb im Februar eine provisorische Rechnung für die direkte Bundessteuer versendet. Diese basiert grundsätzlich auf der letzten rechtskräftigen Veranlagung. Nach Einreichung und Prüfung der Steuererklärung wird die definitive Bundessteuer anschliessend in Rechnung gestellt. Auch hier gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet. Der Postnumerandobezug lässt sich beim Bund wie folgt darstellen:

2021	2022
– Steuerperiode / Steuerjahr	– Provisorische Vorausrechnung
– Bemessungsperiode	– Veranlagungsperiode
	– Fälligkeit der Steuern / definitive Steuerrechnung

Abbildung 3: Postnumerandobezug beim Bund

² Stand Ende 2021: 45 Gemeinden haben den Bezug der Gemeindesteuern gestützt auf eine jeweilige Leistungsvereinbarung an die kantonale Steuerverwaltung übertragen. Es sind dies: Anwil, Arboldswil, Bennwil, Birsfelden, Blauen, Bretzwil, Brislach, Buckten, Burg i. L., Diepflingen, Dittingen, Duggingen, Eptingen, Grellingen, Häfelfingen, Hölstein, Itingen, Känerkinden, Läuelfingen, Lampenberg, Langenbruck, Laufen, Lauwil, Liedertswil, Liesberg, Liestal, Lupsingen, Nenzlingen, Niederdorf, Nushof, Oberdorf, Oltingen, Ramlinsburg, Rickenbach, Roggenburg, Röschenz, Rümlingen, Schönenbuch, Thürnen, Titterten, Wahlen, Wintersingen, Wittinsburg, Ziefen und Zwingen.

³ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11)

2.5. Vorgabe der Motion: Verschiebung der Fälligkeit

Die Motion verlangt die schrittweise Verschiebung der Fälligkeit bei der Staatssteuer vom 30. September auf den 31. März im Folgejahr. Im Ergebnis würde damit die Fälligkeit der Staatssteuer mit dem Zahlungstermin der direkten Bundessteuer zusammenfallen, und zwar auf den 31. März.⁴

Die Motion erwähnt die Gemeindesteuern zwar nicht explizit. Mit Blick auf ein einheitliches Bezugssystem im Kanton hätte aber eine Umstellung vom geltenden Praenumerandobezug zum Postnumerandobezug nicht nur für die Staatssteuer, sondern zwingend auch für die Gemeindesteuern zu erfolgen. Mit andern Worten ist im Rahmen eines Systemwechsels auch die Fälligkeit der Gemeindesteuern anzupassen und zusammen mit der Staatssteuer auf das Folgejahr zu verlegen.

2.6. Umsetzung der Motion: Verschiebung der Fälligkeit in zwei Schritten

Aufgrund der notwendigen Umstellung der Steuerapplikationen bei Kanton und Gemeinden und des Versands der Vorausrechnungen sowie mit Blick auf die Bürgerfreundlichkeit (Stichwort: einfache Nachvollziehbarkeit für die steuerpflichtigen Personen) erscheint eine Umstellung in zwei Schritten als adäquat und sinnvoll. Der Regierungsrat schlägt daher folgenden Übergang vor:

- **Schritt 1:** Verschiebung der Fälligkeit vom 30. September auf den 31. Dezember;
- **Schritt 2:** Verschiebung der Fälligkeit vom 31. Dezember auf den 31. März des Folgejahrs.

Was dies im Einzelnen für den Zeitpunkt des Versands der provisorischen Vorausrechnungen sowie für Fälligkeiten/Zahlungstermine (Staats-, Gemeinde- und die direkte Bundessteuer) bedeutet, wird anhand der nachfolgenden Tabellen aufgezeigt. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die kantonale Steuerverwaltung oder die jeweilige Gemeinde selbst erfolgt.

a) Bezug der Staats- und Gemeindesteuern durch die kantonale Steuerverwaltung

In einem ersten Schritt wird die Fälligkeit um 3 Monate auf den 31. Dezember verlegt. Im Steuerjahr 2025 haben die steuerpflichtigen Personen somit 3 Monate mehr Zeit, um ihre Steuern zu bezahlen. In einem zweiten Schritt wird die Fälligkeit um weitere 3 Monate, also auf den 31. März des Folgejahrs verlegt. Die Umstellung lässt sich wie folgt darstellen:

Steuerjahr	Umstellung	Versand Vorausrechnung	Fälligkeit (zahlbar bis)
2024	vor Umstellung	Februar 2024	30. September 2024
2025	Schritt 1	Mai 2025	31. Dezember 2025
2026	Schritt 2	August 2026	31. März 2027
2027	nach Umstellung	August 2027	31. März 2028

Abbildung 4: Umstellung zum Postnumerandobezug

b) Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinden selbst

Die Fälligkeit der Gemeindesteuern muss mit dem Fälligkeitsjahr der Staatssteuer übereinstimmen. Allerdings sind die Gemeinden, die den Bezug der Steuern selbst vornehmen, beim Postnumerandobezug frei, ob sie das Fälligkeitsdatum des Kantons (31. März) übernehmen oder ein anderes Datum vorsehen wollen (z. B. 30. April).

⁴ Als Fälligkeitstermin gilt bei der direkten Bundessteuer der 1. März des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahrs (Art. 161 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer [SR 642.124]). Die entsprechende Steuer muss innert 30 Tagen nach ihrer Fälligkeit entrichtet werden (Art. 163 Abs. 1 DBG).

c) Bezug der direkten Bundessteuer

Der Bezug der Bundessteuer erfolgt wie bisher und sieht in den Jahren 2024–2027 wie folgt aus:

Steuerjahr	Umstellung	Versand Vorausrechnung	Fälligkeit (zahlbar bis)
2024		Februar 2025	31. März 2025
2025		Februar 2026	31. März 2026
2026		Februar 2027	31. März 2027
2027		Februar 2028	31. März 2028

Abbildung 5: Bezugssystem beim Bund

2.7. Finanzielle Auswirkungen der Motion

2.7.1. Liquiditätslücke für den Kanton und jene 45 Gemeinden, die den Steuerbezug an den Kanton abgetreten haben

Die mit der Umstellung auf das Postnumerandosystem verbundene Verschiebung der Fälligkeit führt zu einer zeitlichen Verschiebung der Zahlungseingänge und bewirkt damit eine fortdauernde, monatliche schwankende Liquiditätslücke. Das Problem dabei: Bei den öffentlichen Haushalten ist der Anteil der gebundenen Ausgaben bekanntlich sehr hoch, d. h. diese können zeitlich nicht hinausgeschoben werden. Eine Verzögerung der Zahlungseingänge führt deshalb im Grundsatz zu einer wiederkehrenden Liquiditätslücke.⁵

Die mögliche Liquiditätslücke beläuft sich insgesamt – je nach den monatlichen Zahlungseingängen (vgl. dazu auch Abbildung 7) – auf ca. 70 bis 500 Millionen Franken. Davon entfallen jeweils rund 90 Prozent (63 bis 450 Millionen) auf den Kanton und rund 10 Prozent (7 bis 50 Millionen Franken) auf jene 45 Gemeinden, die den Bezug an den Kanton abgetreten haben.⁶

Vergleich der Zahlungseingänge

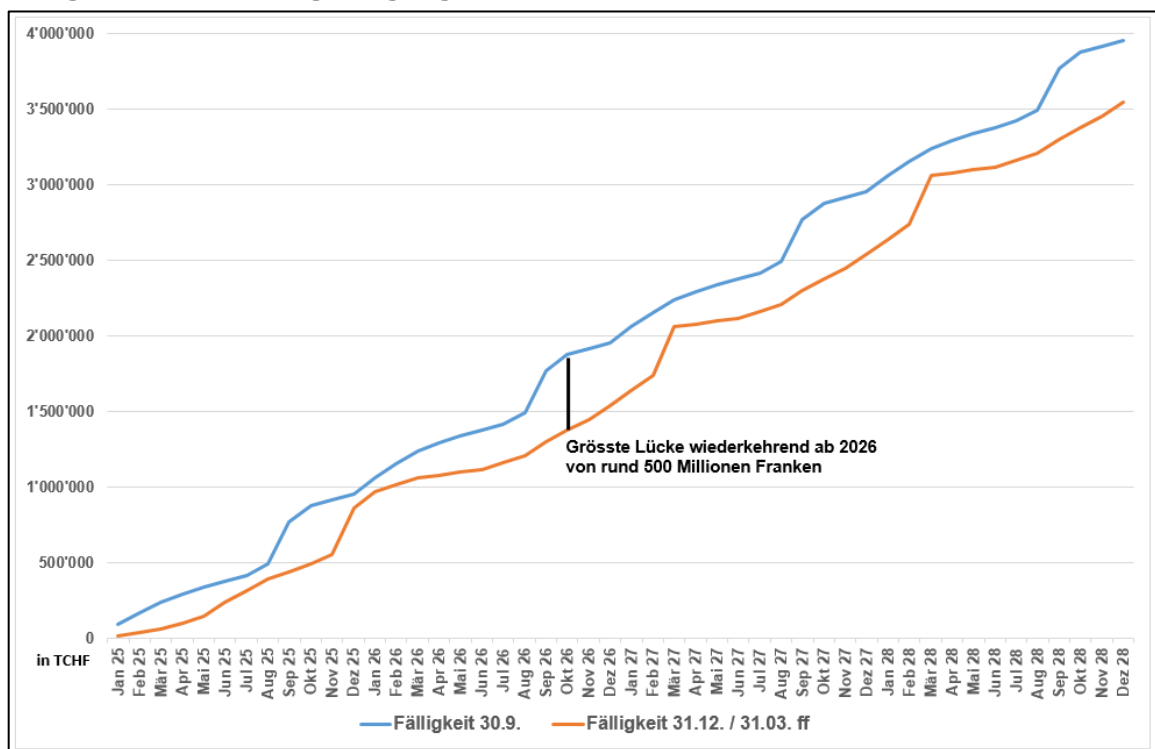


Abbildung 6: Zahlungseingänge

⁵ Mit der Umstellung auf den Postnumerandobezug verschiebt sich wie erwähnt die bisherige Fälligkeit vom 30. September jeweils auf den 31. März des Folgejahrs. Damit verschieben sich auch die Zahlungseingänge um diese sechs Monate. Daraus ergibt sich grundsätzlich eine Liquiditätslücke in Höhe der Differenz zwischen den bisherigen und den (verzögerten) zukünftigen Zahlungseingängen.

⁶ Zwecks Berechnung der zu erwartenden Liquiditätslücken wurde auf das Zahlungsverhalten der Vergangenheit zurückgegriffen. Als Basis dienten dabei konkret die Zahlungseingänge mehrerer Jahre bei der Staatssteuer sowie bei den Gemeindesteuern derjenigen Gemeinden, welche den Bezug an die kantonale Steuerverwaltung abgetreten haben. Aufgrund dieser Datenbasis konnte eine durchschnittliche Verteilung der Zahlungseingänge pro Monat und Jahr abgeleitet werden. Diese Ausgangslage diente als Grundlage für die Prognose der Zahlungseingänge in der Zukunft unter Berücksichtigung der Umstellung in zwei Schritten. Der gewählte Ansatz zur Ermittlung der Auswirkungen auf die Liquidität geht somit davon aus, dass sich das Zahlungsverhalten der Steuerkundschaft in Zukunft bzw. unter dem neuen Bezugssystem nicht grundlegend verändern wird. Ob sich das Zahlungsverhalten je nachdem sogar verschlechtern wird, wenn alle Steuern auf einmal fällig werden, ist grundsätzlich möglich, kann aber nicht abgeschätzt werden.

Erläuterungen zur Abbildung 6:

- Die Abbildung zeigt die kumulierten und zu erwartenden Zahlungseingänge (Zahlungsströme) und stellt die Liquiditätslücke im Rahmen der geplanten Umstellung dar. Beeinflusst wird diese Lücke einerseits durch die Verschiebung der Vorausrechnung von Februar auf Mai (Schritt 1) bzw. August (Schritt 2) und andererseits durch die Verschiebung der Fälligkeit von September auf Dezember (Schritt 1) bzw. März des Folgejahrs (Schritt 2).
- Die Beträge in Tausend Franken umfassen den Kantonsanteil sowie die Anteile der Gemeinden, welche den Steuerbezug an den Kanton abgetreten haben. Nimmt man konkret das Steuerjahr 2019, so beliefen sich die entsprechenden Zahlungseingänge auf rund eine Milliarde Franken. Davon entfielen ca. 890 Millionen Franken auf den Staat und knapp 110 Millionen Franken auf die 45 Bezugsgemeinden. Die Zahlungsströme eines Steuerjahrs sind nicht mit dem ausgewiesenen Ertrag in der Staatsrechnung vergleichbar, da diese über mehrere Jahre anfallen.⁷
- Die blaue Linie zeigt die erwarteten kumulierten Zahlungseingänge bei Beibehaltung des bestehenden Bezugssystems. Die orange Linie stellt die kumulierten Zahlungseingänge während und nach der geplanten Umstellung dar.
- Die Fläche zwischen den beiden Linien stellt die Liquiditätslücke ab dem Jahr 2025 dar. Die Liquiditätslücke entsteht nicht nur während den Umstellungsjahren, sondern bleibt (ohne Gegenmassnahmen) durch die Verschiebung der Fälligkeit um sechs Monate dauernd bestehen.

Was die in Abbildung 6 dargestellte und zu erwartende Liquiditätslücke in den Jahren 2025 bis 2027 auf die einzelnen Monate heruntergebrochen bedeutet, zeigt sich in der folgenden Grafik:

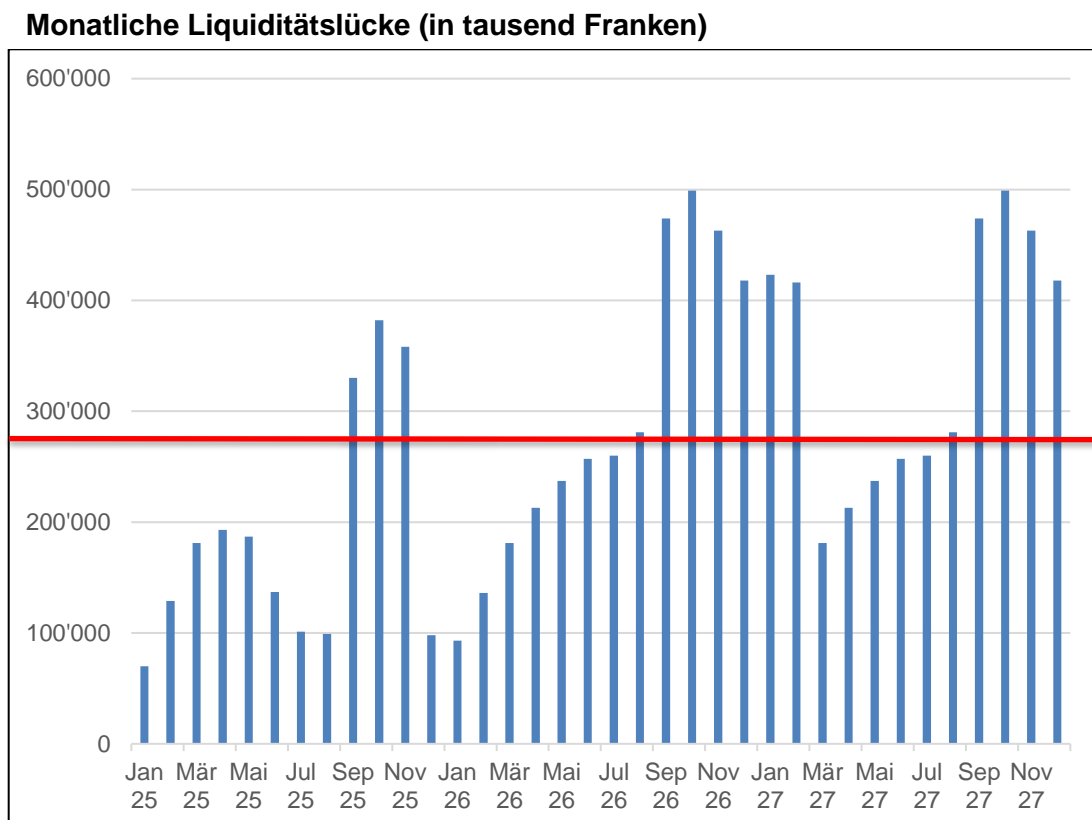


Abbildung 7: Monatliche Liquiditätslücke

⁷ Die Periode für die Ermittlung der Zahlungseingänge eines Steuerjahrs umfasst in dieser Vorlage den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März des Folgejahrs. In dieser Zeit sind jeweils die meisten Zahlungseingänge zu verzeichnen.

Fazit: Gestützt auf die vorliegenden Schätzungen beträgt die zu erwartende durchschnittliche Liquiditätslücke im ersten Jahr der Umstellung (2025) beim Kanton rund 170 Millionen Franken und steigt in der Folge auf rund 260 Millionen Franken (2026) bzw. auf rund 300 Millionen Franken im Jahr 2027 und wiederkehrend in den Folgejahren. In den ersten drei Jahren (2025–2027) beträgt die zu erwartende bzw. geschätzte kumulierte Liquiditätslücke somit im Schnitt rund 275 Millionen Franken (vgl. rote Linie). Davon entfallen rund 90 Prozent (245 Millionen) auf den Kanton und 10 Prozent (30 Millionen Franken) auf jene 45 Gemeinden, welche den Bezug an den Kanton abgetreten haben.

Der Vollständigkeit halber bleibt darauf hinzuweisen, dass die effektive Höhe der Liquiditätslücke letztlich von der konkreten Entwicklung der Einnahmen, den Ausgaben, den Investitionsvorhaben sowie dem effektiven Zahlungsverhalten der steuerpflichtigen Personen in den jeweiligen Steuerjahren abhängt. Finanziert werden kann die Liquiditätslücke unter anderem durch noch vorhandene Liquidität, die Aufnahme von Fremdkapital oder die Steigerung von Erträgen.

45 Bezugsgemeinden: Die folgende Abbildung zeigt die geschätzte durchschnittliche Liquiditätslücke für die 45 Gemeinden, welche den Bezug der kantonalen Steuerverwaltung abgetreten haben:

Gemeinde	Liquiditätslücke (in 1'000 Franken)	Gemeinde	Liquiditätslücke (in 1'000 Franken)	Gemeinde	Liquiditätslücke (in 1'000 Franken)
Anwil	150	Hölstein	1'000	Oberdorf	710
Arboldswil	250	Itingen	830	Oltingen	130
Bennwil	250	Känerkinden	240	Ramlinsburg	350
Birsfelden	3'800	Lampenbrugg	190	Rickenbach	210
Blauen	280	Langenbruck	210	Roggenburg	70
Bretzwil	200	Läufelfingen	400	Röschenz	670
Brislach	470	Laufen	2'500	Rümlingen	90
Buckten	210	Lauwil	90	Schönenbuch	720
Burg i. L.	70	Liedertswil	50	Thürmen	350
Diepflingen	260	Liesberg	360	Titterten	140
Dittingen	300	Liestal	7'200	Wahlen	400
Duggingen	660	Lupsingen	600	Wintersingen	220
Eptingen	180	Nenzlingen	230	Wittinsburg	190
Grellingen	570	Niederdorf	580	Ziefen	550
Häfelfingen	90	Nusshof	110	Zwingen	870

Abbildung 8: Liquiditätslücke der Gemeinden mit Bezug durch den Kanton

Die geschätzte durchschnittliche Liquiditätslücke der **45 Bezugsgemeinden** beläuft sich auf insgesamt gegen **30 Millionen Franken** pro Jahr.

2.7.2. Liquiditätslücke für jene 41 Gemeinden, die den Steuerbezug selbst vornehmen

Die durchschnittliche Liquiditätslücke bei den **41 Gemeinden**, die den Steuerbezug selbst vornehmen, beläuft sich gemäss Schätzungen auf insgesamt rund **150 Millionen Franken** pro Jahr.⁸

2.7.3. Liquiditätslücke für die Kirchengemeinden und Landeskirchen

Der Steuerbezug der Kirchensteuern erfolgt zusammen mit dem Bezug der Gemeindesteuern (natürliche Personen) resp. der Staatssteuern (juristische Personen). In der Praxis bedeutet dies, dass in jenen 45 Gemeinden, die den Steuerbezug an die kantonale Steuerverwaltung abgetreten haben, der Bezug der Kirchensteuern für natürliche Personen ebenfalls via Kanton erfolgt. In die-

⁸ Die Berechnungen basieren auf Annahmen sowie den pauschalierten Steuerertragsdaten 2019 des statistischen Amtes, soweit diese verfügbar sind. Entsprechend handelt es sich hierbei lediglich um einen Annäherungswert, welcher durch die betroffene Gemeinde gestützt auf die für sie massgeblichen Parametern (Fälligkeitsdatum, Zahlungseingänge in der Vergangenheit, Zahlungsverhalten, etc.) genauer zu kalkulieren ist.

sen Bezugsgemeinden beläuft sich die angenommene kumulierte Liquiditätslücke der Kirchgemeinden und der Landeskirchen auf bis zu 4 Millionen Franken pro Jahr (Anteil natürliche Personen und Anteil Kirchensteuern juristische Personen).

Für jene 41 Gemeinden, die den Steuerbezug und somit auch die Erhebung der Kirchensteuer für natürliche Personen selbst vornehmen, fehlen die entsprechenden Daten. Demgemäss kann hier zur kumulierten Liquiditätslücke keine Aussage gemacht werden.

2.7.4. Auswirkungen auf die Vergütungs- und Verzugszinsen sowie auf die Finanzierungskosten des Kantons

a) Vergütungszinsen

Bei den Vergütungszinsen sind die geschätzten Auswirkungen vernachlässigbar.

b) Verzugszinsen

Durch die Verschiebung der Vorausrechnung und der Fälligkeit ergeben sich auch Folgen für die Verzugszinsen. Aufgrund der Datenlage sind diese für die Verzugszinsen nur auf kantonaler Ebene abschätzbar. Diese sehen wie folgt aus⁹:

	Minimaler Ausfall Kanton (in Franken)	Maximaler Ausfall Kanton (in Franken)
Schritt 1 (2025): – Versand Vorausrechnung Mai – Fälligkeit 31. Dezember	400'000	1'400'000
Schritt 2 (2026 und Folgejahre): – Versand Vorausrechnung August – Fälligkeit 31. März des Folgejahrs	800'000	2'700'000

Abbildung 9: Ausfall an Verzugszinsen

c) Finanzierungskosten infolge höherer Verschuldung beim Kanton

Im Schnitt beträgt die zu erwartende kumulierte Liquiditätslücke beim Kanton rund 245 Millionen Franken für die Jahre 2025 bis 2027 (vgl. Abbildung 7 in Ziffer 2.7.1.). Daraus ergeben sich in den drei Umstellungsjahren folgende durchschnittlichen kalkulatorischen Finanzierungskosten pro Jahr:

	2025	2026	2027
Zinssatz ¹⁰	1,3 %	1,3 %	1,3 %
Liquiditätslücke (gerundet)	CHF 170 Mio.	CHF 260 Mio.	CHF 300 Mio.
Finanzierungskosten (gerundet)	CHF 2,20 Mio.	CHF 3,40 Mio.	CHF 3,90 Mio.

Abbildung 10: Zusätzliche Finanzierungskosten Kanton

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die zu erwartende Finanzierungslücke durch Aufnahme von Fremdkapital geschlossen werden muss. Dies führt zu einer zusätzlichen Verschuldung beim Kanton und die hier aufgeführten, kalkulatorischen Finanzierungskosten belasten den Staatshaushalt bis zur Rückzahlung der Fremdfinanzierung. Mit Blick auf die gegenwärtigen Zinsentwicklungen ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass sich die vorstehenden zusätzlichen Finanzierungskosten entsprechend erhöhen können.

⁹ Die Berechnungen basieren auf der Auswertung des Jahres 2019.

¹⁰ Basis: durchschnittliche Finanzierungskosten auf dem aktuellen Schuldenportfolio.

Die entsprechenden Finanzierungskosten fallen selbstredend auch bei den Gemeinden, den Landeskirchen resp. bei den Kirchgemeinden an.

2.7.5. *Weitere Folgen: Software-Anpassung und Änderung kommunale Steuerreglemente*

Die von der kantonalen Steuerverwaltung und den Gemeinden eingesetzte Software für den Steuerbezug muss an das neue Bezugssystem angepasst werden (2025). Zusätzlich muss der Kanton die Software in Bezug auf die Verrechnungssteuer anpassen (2026).

Die Umstellung des Bezugssystems macht bei den Gemeinden eine Änderung des jeweiligen Steuerreglements notwendig. Die Änderungen müssen durch die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat genehmigt werden, was einen entsprechenden «Vorlauf» auf Gemeindeebene bedingt. Dies zusammen mit dem vorgelagerten politischen Prozess auf kantonaler Ebene (Vernehmlassungsverfahren, Behandlung der Vorlage in der Finanzkommission und danach im Landrat) und gestützt auf die Tatsache, dass die vorliegende Revision des Steuergesetzes dem obligatorischen und fakultativen Referendum nach §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹¹ untersteht, ist eine gemeinsame Inkraftsetzung des neuen Steuerbezugssystems auf kantonaler und kommunaler Ebene erst auf das Jahr 2025 möglich (vgl. dazu auch die Ausführungen bzw. die Abbildung 14 in Ziff. 2.10.).

2.8. **Die Vor- und Nachteile einer Umstellung auf das Postnumerandosystem im Überblick**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sollen nachfolgend die Vor- und Nachteile, welche eine Umstellung zum Postnumerandosystem mit sich bringen, im Sinne einer Übersicht kurz aufgezeigt und in Form eines Fazits entsprechend gewürdigt werden.

Vorteile:

- Das gleiche Bezugssystem für die direkte Bundessteuer sowie für die Staats- und Gemeindesteuern ist für die Steuerzahlenden wohl einfacher zu verstehen und dürfte zu einer leicht besseren Übersicht über geleistete und noch ausstehende Steuerzahlungen führen.
- Mit der Umsetzung dieser Vorlage werden die Steuern erst am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahrs fällig und können somit von den steuerpflichtigen Personen selbst etwas genauer berechnet werden. Auf den Versand von Vorausrechnungen kann aber auch beim Postnumerandobezug nicht verzichtet werden.
- Die Berechnung fällt deshalb etwas genauer aus, da am 31. März des Folgejahrs bei den meisten unselbständig- und nicht erwerbstätigen Personen die benötigten Unterlagen zur Erstellung der Steuererklärung für das vergangene Jahr in der Regel bereits vorliegen. Somit kann genauer abgeschätzt werden, wie hoch die Steuern in etwa ausfallen werden. Anders dürfte es bei den Firmen (Selbständigerwerbende und juristische Personen) sein. Oft liegen die Geschäftsabschlüsse per 31. März noch gar nicht oder nicht vollständig vor.¹²

Nachteile:

- Die gleiche Fälligkeit für die Staats- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer erfordert von den Steuerzahlenden eine gute und vorausschauende Liquiditätsplanung. Denn durch die Vereinheitlichung des Fälligkeits- bzw. Zahlungstermins werden per 31. März sämtliche Steuerzahlungen auf einmal fällig. Dies kann eine erhebliche finanzielle Belastung für die

¹¹ [SGS 100](#)

¹² Für das Steuerjahr 2021 reichten beispielsweise 30 Prozent der unselbständig- und nicht erwerbstätigen Personen ihre Steuererklärung bis Ende März 2022 ein. Bei den Selbständigerwerbenden waren es hingegen lediglich elf Prozent und bei den juristischen Personen neun Prozent.

Steuerzahlenden bedeuten und dazu führen, dass vermehrt Ratenzahlungsgesuche gestellt werden bzw. sich das Inkassorisiko erhöht.

- Durch die Liquiditätslücke werden sich der Kanton, die Gemeinden und die Landeskirchen resp. deren Kirchgemeinden stärker verschulden müssen. Die entsprechenden Finanzierungskosten belasten die Haushalte. Bei steigenden Zinsen könnte der finanzpolitische Handlungsspielraum eingeschränkt werden.
- Die Finanzkennzahlen zur Verschuldung werden sich verschlechtern. Wenn die Staatsverschuldung mittelfristig wieder auf das heutige Niveau gesenkt werden soll, dann ist dies entweder über zusätzliche Erträge (z. B. Steuererhöhung) oder weniger Ausgaben möglich. Eine höhere Verschuldung könnte sich zudem auf das Rating von Standard & Poor's negativ auswirken, welches in erster Linie der Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Kantons dient.
- Der Wechsel vom Praenumerando- zum Postnumerandobezug ist faktisch endgültig. Eine spätere Rückkehr zum Praenumerandobezug ist theoretisch zwar möglich. Praktisch hätte dies aber zur Folge, dass die steuerpflichtigen Personen im Jahr der Rückkehr (d. h. zum Praenumerandobezug) die Steuern für zwei Jahre zu entrichten hätten.

Fazit:

- Der Wechsel vom Praenumerando- zum Postnumerandobezugssystem resp. die Verschiebung des allgemeinen Fälligkeitstermins um ein halbes Jahr ist für den Kanton und die Gemeinden eine grosse Herausforderung, die mit erheblichen finanziellen Risiken und Unsicherheiten sowie einer höheren Verschuldung und entsprechenden Kosten verbunden wäre. Dies dürfte auch der Grund sein, dass noch kein einziger Kanton vom Modell des Praenumerandobezugs zum Postnumerandobezug gewechselt bzw. ein solches Wagnis auf sich genommen hat.
- Zwar mag die Vereinheitlichung des Bezugssystems (Bund, Kanton und Gemeinde) zu einer etwas verbesserten Übersicht über die geleisteten und noch ausstehenden Steuerzahlungen für die Steuerkundschaft führen. Es sind aber auch für diese wegen der anspruchsvolleren Liquiditätsplanung Nachteile mit einem einheitlichen Fälligkeits- resp. Zahlungstermin verbunden.
- Der Regierungsrat steht dem Anliegen der Motion daher sehr kritisch gegenüber. **Mit Blick auf die Vor- und Nachteile beantragt der Regierungsrat dem Landrat, auf die Umstellung des Steuerbezugssystems zu verzichten und den vorliegenden Gesetzesentwurf abzulehnen.**

2.9. Weiterer Revisionspunkt des Steuergesetzes

Bei Einführung des Postnumerandobezugs ist auch bei der Gutschrift der Verrechnungssteuer ein entsprechender Systemwechsel vorzunehmen. Dabei soll die Gutschrift der Verrechnungssteuer an die Steuerpflichtigen früher erfolgen als bisher. Konkret soll die Verrechnung bereits mit der Staatssteuer des Steuerjahrs, in welchem die Verrechnungssteuer effektiv angefallen ist, erfolgen. Die Verzinsung läuft dann ab 31. März des Folgejahrs, sofern die Steuererklärung bis zu diesem Datum eingereicht worden ist.

2.9.1. Bisheriges Rückerstattungsverfahren

Nachfolgend wird das bisherige Verfahren am Beispiel der Verrechnungssteuer 2026 dargestellt:

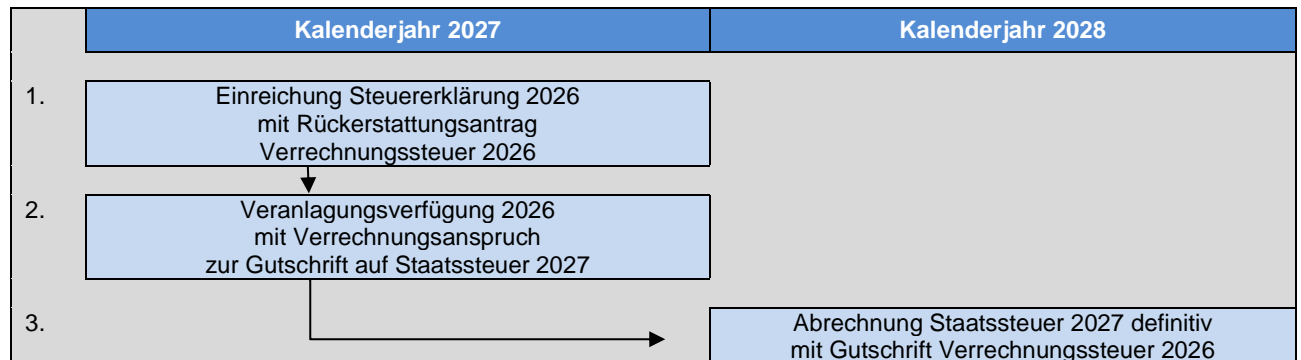


Abbildung 11: Geltendes Rückerstattungsverfahren bei der Verrechnungssteuer

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt in der Regel durch Verrechnung mit den Staatssteuern. Konkret sehen die einzelnen Schritte wie folgt aus:

1. Die von den Kapitalerträgen im Jahre 2026 abgezogene Verrechnungssteuer kann im Wert-schriftenverzeichnis mit der Steuererklärung 2026 zurückgefordert werden.
2. Das Verrechnungssteuerguthaben 2026 wird mit den geschuldeten Staatssteuern 2027 ver-rechnet und bis zur Höhe der Steuerschuld ab Eingang der Steuererklärung verzinst, frühes-tens aber ab 1. April 2027.
3. Die Rückerstattung (Verrechnung) erfolgt mit der definitiven Veranlagung des Steuerjahrs 2027, das heisst, in der Regel im Verlauf des Jahrs 2028.

2.9.2. Zukünftiges Rückerstattungsverfahren

Nachfolgend wird das künftige Verfahren ebenfalls am Beispiel der Verrechnungssteuer 2026 ab-gebildet:

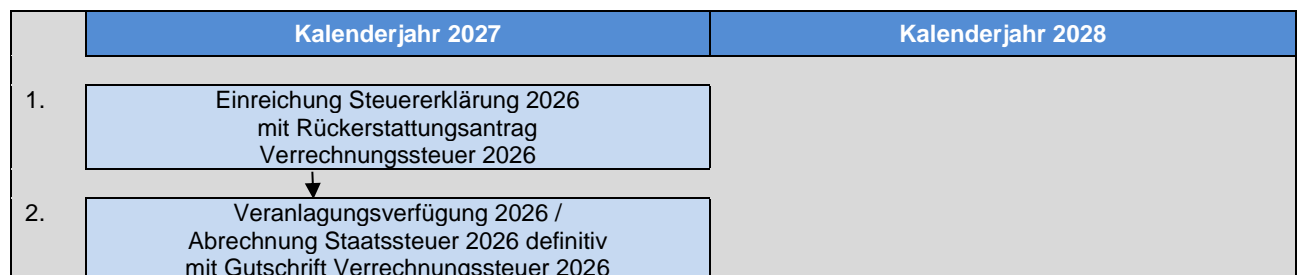


Abbildung 12: Künftiges Rückerstattungsverfahren bei der Verrechnungssteuer

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt weiterhin in der Regel durch Verrechnung mit den Staatssteuern. Konkret sehen die einzelnen Schritte wie folgt aus:

1. Die von den Kapitalerträgen im Jahr 2026 abgezogene Verrechnungssteuer kann im Wert-schriftenverzeichnis mit der Steuererklärung 2026 zurückgefordert werden.

2. Das Verrechnungssteuerguthaben wird mit den geschuldeten Staatssteuern 2026 verrechnet und bis zur Höhe der Steuerschuld ab Eingang der Steuererklärung verzinst, frühestens aber ab 1. April 2027.

Im Übergangsjahr 2027 führt dies dazu, dass mit der Staatssteuer 2026 sowohl das Verrechnungssteuerguthaben aus dem Steuerjahr 2025 als auch jenes aus dem Steuerjahr 2026 verrechnet werden.

2.10. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

§ 135 Abs. 1 E-StG

Der allgemeine Fälligkeitstermin für die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Ertrags- und Kapitalsteuern ist gegenwärtig der 30. September des Kalenderjahrs, in dem die Steuerperiode endet.

Mit der Umstellung vom geltenden Praenumerando- zum Postnumerandobezug verschiebt sich diese Fälligkeit im Steuerjahr 2025 auf den 31. Dezember (Schritt 1) und ab dem Steuerjahr 2026 auf den 31. März des Folgejahrs (Schritt 2). § 135 Abs. 1 E-StG tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Die zweistufige Umstellung lässt sich wie folgt darstellen:

Steuerjahr	Umstellung	Versand Vorausrechnung	Fälligkeit (zahlbar bis)
2024	vor Umstellung	Februar 2024	30. September 2024
2025	Schritt 1	Mai 2025	31. Dezember 2025
2026	Schritt 2	August 2026	31. März 2027
2027	nach Umstellung	August 2027	31. März 2028

Abbildung 13: Umstellung zum Postnumerandobezug

§ 135 Abs. 2 E-StG

In jenen Fällen, in welchen die Steuerpflicht nach dem 30. September – und damit nach dem allgemeinen Fälligkeitstermin nach § 135 Abs. 1 StG – beginnt, gilt als Fälligkeitstermin gegenwärtig der 31. Dezember.

Mit der vorgenannten und in § 135 Abs. 1 E-StG vorgesehenen erstmaligen Verschiebung der Fälligkeit auf den 31. Dezember wird der geltende Absatz 2 obsolet. Entsprechend ist dieser Absatz auf den 1. Januar 2025 aufzuheben.

§ 135a Abs. 1 E-StG

§ 135a Abs. 1 StG (Zahlungsfrist und Verzugszinspflicht) verweist auf § 135 StG, und zwar auf die geltenden Absätze 1, 2 und 3. Indem § 135 Abs. 2 aufgehoben wird (vgl. dazu oben), ist auch § 135a Abs. 1 E-StG redaktionell auf den 1. Januar 2025 anzupassen und der Verweis auf Absatz 2 zu streichen.

§ 135b Abs. 3 E-StG

Die Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen von natürlichen Personen sowie der Steuerrückbehalt USA werden aktuell als Vorauszahlung an das der Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgende Steuerjahr angerechnet.

Neu und mit der Umstellung auf das Postnumerandobezugssystem wird die Verrechnungssteuer an das mit der Fälligkeit der steuerbaren Leistung übereinstimmende Steuerjahr angerechnet (vgl. dazu auch oben Ziff. 2.9.2.). Der geänderte § 135b Abs. 3 E-StG tritt per 1. Januar 2027 in Kraft. Dies hat zur Folge, dass im Kalender- bzw. Übergangsjahr 2027 sowohl das Verrechnungssteuerguthaben aus dem Steuerjahr 2025 als auch jenes aus dem Steuerjahr 2026 mit der geschuldeten

Staatssteuer 2026 verrechnet werden. In den Folgejahren (2028 ff.) wird dann das Verrechnungssteuerguthaben immer an das mit der Fälligkeit der steuerbaren Leistung übereinstimmende Steuerjahr angerechnet.

§ 136 Abs. 1 E-StG

Gegenwärtig wird für jede Steuerperiode zu Beginn des Kalenderjahrs eine provisorische Rechnung verschickt. Mit Umstellung auf den Postnumerandobezug verschiebt sich auch der Versand der Vorausrechnungen (vgl. dazu auch oben die Tabelle in § 135 Abs. 1 E-StG). Unabhängig davon und mit Blick auf das Postnumerandosystem hält § 136 Abs. 1 E-StG fest, dass den Steuerkunden in jedem Fall bis spätestens 30 Tage vor dem allgemeinen Fälligkeitstermin (§ 135 Abs. 1 E-StG) eine provisorische Rechnung zuzustellen ist. Der geänderte § 136 Abs. 1 E-StG tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

§ 138 Abs. 1 E-StG

Wie der Kanton beziehen die Baselbieter Gemeinden ihre Steuern gegenwärtig nach dem Praenumerandosystem. Mit Blick auf ein einheitliches Bezugssystem im Kanton haben auch die Gemeinden ihr Bezugssystem vom geltenden Praenumerando- auf den Postnumerandobezug umzustellen. Konkret bedeutet dies, dass ab der Steuerperiode 2026 die Fälligkeit der Gemeindesteuern zwingend auf das dem Steuerjahr folgende Kalenderjahr zu verlegen ist (2027). Die Regelung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Inkrafttreten

Wie erwähnt, erfolgt die Umstellung auf das Postnumerandobezugssystem in zwei Schritten. Entsprechend treten auch die diesbezüglich geänderten Bestimmungen schrittweise auf den 1. Januar 2025 und den 1. Januar 2026 in Kraft. Die mit der Umstellung des Bezugssystems ebenfalls vorzunehmende Umstellung der Anrechnung der Verrechnungssteuer (§ 135b Abs. 3 E-StG) erfolgt dann schliesslich per 1. Januar 2027. Die gestaffelte Inkraftsetzung der geänderten Bestimmungen erfolgt durch den Regierungsrat und ergibt sich im Einzelnen aus der nachfolgenden Tabelle:

Inkrafttreten	Gesetzliche Bestimmungen
1. Januar 2025	§§ 135 Abs. 1 und 2, 135a Abs. 1 und 136 Abs. 1 E-StG
1. Januar 2026	§ 138 Abs. 1 E-StG
1. Januar 2027	§ 135b Abs. 3 E-StG

Abbildung 14: Inkrafttreten

2.11. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Gemäss Langfristplanung 2022–2031 (LRB 2021/503) will der Regierungsrat in seiner Vision einen langfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt sicherstellen und dazu unter anderem die Neuverschuldung stoppen. In den strategischen Stossrichtungen ist das Ziel definiert, die Verschuldung zu reduzieren, bevor die Zinsen wieder ansteigen. In der Mittelfristplanung gelten die übergeordneten Ziele des Regierungsrats – Abbau der Nettoverschuldung und Stärkung des Eigenkapitals – weiterhin. Sie mussten aber aufgrund der Folgen der Pandemie vorübergehend posteriorisiert werden. Um die COVID-19-Pandemie und deren ökonomische Konsequenzen zu bewältigen, hat der Regierungsrat die finanzstrategischen Ziele für den AFP 2022–2025 kurzfristig leicht angepasst, indem das ambitionierte Ziel eines Stopps der Neuverschuldung erst ab dem Jahr 2025 erreicht werden kann.

Die vorstehenden Ausführungen haben aufgezeigt, dass diese Vorlage nicht im Einklang mit den finanzstrategischen Zielen des Regierungsrats steht. Die Einführung des Postnumerandobezugs wird zur Schliessung der Finanzierungslücke zu einer zusätzlichen Verschuldung führen.

2.12. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Es geht vorliegend um die Revision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974.¹³ Die Revision des Steuergesetzes unterliegt dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

2.13. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Die voraussichtlichen **Mehrausgaben** setzen sich einerseits aus IT-Kosten zusammen. Diese betreffen konkret die Umstellung des Bezugssystems im Jahre 2024 sowie die damit verbundenen Anpassungen bei der Verrechnungssteuer im Jahr 2026. Andererseits fallen mit der beabsichtigten Umstellung des Bezugssystems zusätzliche Finanzierungskosten ab dem Jahre 2025 an, wobei sich die Finanzierungslücke von anfänglich 170 Millionen (2025) auf 300 Millionen Franken in den Folgejahren (2027 ff.) erhöht (vgl. dazu Abbildung 10 «Zusätzliche Finanzierungskosten Kanton» in Ziff. 2.7.4.).

Darüber hinaus ergeben sich **Mindereinnahmen** bei den Verzugszinsen von jährlich maximal 1,4 Millionen Franken (Jahr 2025) bzw. von jährlich maximal 2,7 Millionen Franken (ab dem Jahr 2026; vgl. dazu Abbildung 9 «Ausfall an Verzugszinsen» in Ziff. 2.7.4.).

Kumuliert sehen die zu erwartenden Mehrausgaben und Mindereinnahmen in den einzelnen Jahren wie folgt aus:

- **2024:** 30'000 Franken IT-Kosten für die Umstellung der Fälligkeit;
- **2025:** 3,6 Millionen Franken (Finanzierung Liquiditätslücke in Höhe von 2,2 Millionen Franken und Abnahme Verzugszinsen von 1,4 Millionen Franken);
- **2026:** 6,13 Millionen Franken (30'000 Franken IT-Kosten für die Anpassungen bei der Verrechnungssteuer sowie Finanzierung Liquiditätslücke in Höhe von 3,4 Millionen Franken und Abnahme Verzugszinsen von 2,7 Millionen Franken);
- **Ab 2027:** 6,6 Millionen Franken (Finanzierung Liquiditätslücke in Höhe von 3,9 Millionen Franken und Abnahme der Verzugszinsen von 2,7 Millionen Franken)

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Da der Regierungsrat die Umsetzung der Motion nicht als zielführend erachtet und dem Landrat die vorliegende Gesetzesänderung zur Ablehnung empfiehlt, sind im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 keine entsprechenden Mittel eingestellt.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

¹³ SGS 331

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Der Vorteil beim Postnumerandobezugssystem liegt hauptsächlich darin, dass dieses für die Steuerkundschaft wohl etwas einfacher zu verstehen ist und zu einer verbesserten Übersicht über geleistete und noch ausstehende Steuerzahlungen führen kann (vgl. dazu ausführlich oben Ziff. 2.8.). Eine Bezifferung bzw. Quantifizierung dieses «Vorteils» ist aber selbstredend nicht möglich.

Umgekehrt führt die Verschiebung des Fälligkeitstermins um sechs Monate zu einer Liquiditätslücke bei Kanton, Gemeinden und Landeskirchen und somit zu einer höheren Verschuldung mit entsprechenden Finanzierungskosten (vgl. dazu ausführlich Ziff. 2.7.). Die Zunahme der Verschuldung kann je nach zukünftiger Zinsentwicklung grössere Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung haben. Auch eine markante Veränderung des erwarteten Zahlungsverhaltens der Steuerkundinnen und -kunden kann direkte Auswirkungen auf die Höhe der Verschuldung, die Finanzierungskosten sowie die Inkassorisiken (Ausfälle) haben.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die mit der Umstellung des Bezugssystems verbundenen Nachteile und Risiken die Vorteile überwiegen. Dies ist denn auch der Grund, weshalb der Regierungsrat rät, von den vorgeschlagenen Änderungen des kantonalen Steuergesetzes abzusehen.

2.14. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung grundsätzlich eingehalten sind.

2.15. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Auch Unternehmen und Selbständigerwerbende sind vom Wechsel zum Postnumerandobezug betroffen. Zwar ist damit kein formeller oder administrativer Mehraufwand für die KMU verbunden. Die KMU werden aber durch die Vereinheitlichung der Fälligkeitstermine von Bund, Kanton und Gemeinden so planen müssen, dass spätestens im Frühjahr des betreffenden Steuerjahrs genügend Liquidität vorhanden ist.

2.16. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Wird nach erfolgtem Vernehmlassungsverfahren eingefügt.

2.17. Vorstösse des Landrats

Mit der vorliegenden Vorlage wird die Motion [2018/459](#) behandelt. Diese lautet wie folgt:

Das heutige Steuersystem im Kanton Basel-Landschaft basiert auf dem Modell des Praenumerandobezuges. Das bedeutet, dass die Steuern in der laufenden Steuerperiode zur Zahlung fällig werden. Am 30. September des jeweilig laufenden Jahres sind die „aktuellen“ Steuern zu bezahlen. Dies jeweils auf Grund einer provisorischen Vorausberechnung. Diese weicht aber regelmässig von der definitiven Rechnung fürs vergangene Jahr ab, zumal sie auf den Zahlen der Vor-Vorperiode basiert.

Gleichzeitig erhebt der Bund seine Steuern im Postnumerandobezug und lässt sie durch den Kanton veranlagern und beziehen.

Dies wiederum führt für den Steuerzahler zur unbefriedigenden und relativ unübersichtlichen Situation, zu verschiedenen Zeitpunkten im Jahr unterschiedliche Steuerrechnungen zu erhalten und nicht zu wissen welche nun wann zur Zahlung fällig ist und vor allem in welchem Umfang sie wirklich Gültigkeit hat.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten das System zu vereinfachen und das Steuergesetz so anzupassen, dass der Fälligkeitstermin schrittweise über mehrere Jahre nach hinten verschoben wird. Es soll der Postnumerandobezug und eine Fälligkeit am 31. März des Folgejahres eingeführt werden.

Dadurch können die besteuerten Personen nach Jahresende ihre Steuererklärung erstellen und so grundsätzlich den selber errechneten Betrag einbezahlen, was sie motivieren soll die Steuerzahlungen auch effektiv vorzunehmen.

Der Regierungsrat hat mit der vorliegenden Vorlage aufgezeigt, wie die von Seiten des Motionärs geforderte Umstellung des Steuerbezugssystems auf Stufe Kanton und auf Stufe der Gemeinden realisiert werden könnte. Zusätzlich hat der Regierungsrat die damit einhergehenden Vor- und Nachteile umfassend beleuchtet und insbesondere auch auf die mit der Systemumstellung verbundenen finanziellen Folgen für den Kanton, die ebenso betroffenen 86 Gemeinden sowie für die Landeskirchen resp. deren Kirchgemeinden hingewiesen. Die finanziellen Folgen sind denn auch ausschlaggebend, weshalb der Regierungsrat dem Landrat beantragt, von einer Umstellung des Steuerbezugssystems abzusehen. Er beantragt dem Landrat demgemäss, die vorliegende Motion als erledigt abzuschreiben.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Änderung des Steuergesetzes gemäss Beilage wird abgelehnt.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Motion 2018/459: Ein Steuersystem das jeder versteht.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der/die Präsident/in:

Die Landschreiberin:

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Gesetz

Landratsbeschluss

über die Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Umstellung Steuerbezugssystem

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Steuergesetzes gemäss Beilage wird abgelehnt.
2. Die Motion 2018/459 «Ein Steuersystem das jeder versteht» wird abgeschrieben.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Die Landschreiberin: